



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im November 2017
Stellungnahme Nr. 07/2017
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Organisation der Justiz-IT (ITJVO)

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Verordnungsentwurf (Stand: 12.10.2017) Stellung nehmen zu können.

1. Beschreibung der dezentralen IT-Stellen

In dem Entwurf werden in verschiedenen Zusammenhängen die "dezentralen IT-Stellen" genannt, berechtigt oder verpflichtet (vgl. etwa § 1 Abs. 2 ITJVO-E). Den Erläuterungen zum Entwurf lässt sich mittelbar entnehmen (Seite 4, letzter Absatz), dass von diesem Begriff die örtlichen und überörtlichen IT-Stellen erfasst sein sollen. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt es sich, dies im Entwurf explizit klarzustellen.

2. Weisungsbefugnis gegenüber den dezentralen IT-Stellen

Im Verordnungsentwurf ist eine weitgehende Weisungsbefugnis der GemIT gegenüber den dezentralen IT-Stellen vorgesehen. Dies folgt etwa aus § 1 Abs. 3 Nr. 10, S. 3 und 4, Abs. 4 Nr. 2 ITJVO-E, nach welchen die dezentralen IT-Stellen u.a. mit

der Erledigung operativer Aufgaben beauftragt werden können (vgl. dazu auch die Erläuterungen zum Entwurf Seite 6, 5. Absatz). Dies könnte in Widerspruch zu § 4 Abs. 2 ITJG stehen, wonach die Gerichte und Staatsanwaltschaften über eigene dezentrale IT-Stellen verfügen, die sich die Aufgaben mit der GemIT teilen (vgl. dazu auch § 1 Abs. 5 ITJVO-E). Aktuell unterstehen die jeweiligen IT-Abteilungen dem zuständigen Behördenleiter oder der zuständigen Behördenleiterin. Ohne weitere Regelungen dürfte jedenfalls nach Inkrafttreten der Verordnung bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der IT-Abteilungen Unklarheit darüber bestehen, wer ihnen gegenüber weisungsbefugt ist.

3. Übergeordnete Rahmenbedingungen

Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 ITJVO-E sind "übergeordneten Rahmenbedingungen und Vorgaben" einzuhalten, ohne dass diese konkreter benannt werden. Vor dem Hintergrund, dass durch die ITJVO-E in hohem Maße die Arbeitsbereiche von Mitarbeitern (ohne juristischen Hintergrund) aus den IT-Abteilungen betroffen sind, empfiehlt es sich, hier genauer auszuführen. So könnte etwa beispielhaft aufgeführt werden, welchen Rechtsquellen gemeint sind, welche Institutionen als Normgeber in Betracht kommen und (evtl. in einer Fußnote) wo die genannten Bedingungen und Vorgaben aufgefunden werden können.

4. Rechte der dezentralen IT-Stellen

Die "dezentralen IT-Stellen" verfügen nach den Regelungen des Entwurfes nur in begrenztem Maße über eigene Rechte. Im Wesentlichen besteht ihre Tätigkeit in der unmittelbaren Ausführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Im Rahmen der Dienstleistersteuerung wird ihnen eine rein zuliefernde Funktion zugewiesen (vgl. Erläuterungen Seite 7, 5. Absatz). Zur Erteilung operativer Aufträge soll grundsätzlich ausschließlich die GemIT zuständig sein (§ 1 Abs. 3 Satz 3 ITJVO-E, Erläuterungen Seite 5, 4. Absatz). Dies hat zur Folge, dass nur die GemIT Aufträge erteilen, Anfragen stellen oder auf Probleme hinweisen darf, die konkrete, unmittelbar wirkende Maßnahmen betreffen. Angesichts der aktuellen Praxis erscheint dies nicht praktikabel. Auf diese Weise kann die GemIT zum "Flaschenhals" werden, was die Funktionsfähigkeit der Justiz beeinträchtigen kann. Bereits in der jetzigen Praxis entstehen Situationen, in denen auf Anfrage der Gerichte von ministerieller Seite nicht oder nicht rechtzeitig geantwortet wird. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass im nieder-

schwelligen Bereich (zum Beispiel Lizenzen für die Dragon-Diktat-Software) die örtlichen IT-Stellen selbständig tätig werden, was wünschenswert ist und eine reibungslos laufende Praxis ermöglicht. Sofern die "dezentralen IT-Stellen" beispielsweise gegenüber Dataport auf eine "zuliefernde" Funktion beschränkt werden, verhindert dies "kurze Wege", etwa wenn ein Mitarbeiter aus der örtlichen IT-Abteilung – wie dies aktuell der Fall ist – zur schnellen Bereinigung eines akut aufgetretenen Problems unmittelbar Dataport kontaktiert.

5. GEORG

In § 4 ITJVO-E verhält sich der Entwurf ausführlich zur GeFa. Bestimmungen zu GEORG (Gemeinsame IT-Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit) finden sich hingegen nicht. Zur Klarstellung der gesamten IT-Verwaltung der Justiz empfiehlt es sich womöglich, die GEORG betreffenden Regelungen in der Verordnung aufzuführen.

6. Datenschutzrechtliche Verantwortung

Über die Regelung des § 1 Abs. 5 des Entwurfes wird das Thema der datenschutzrechtlichen Verantwortung im Rahmen des § 8 Abs. 2 LDSG SH berührt (vgl. dazu Erläuterungen Seite 8, 5. Absatz). Eine Verordnung über das Zusammenwirken einer zentralen Stelle mit den datenverarbeitenden Stellen und die zugehörige Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist, soweit ersichtlich, noch nicht für alle Fachverfahren in der Justiz erlassen worden. Insbesondere fehlt eine solche Verordnung für das Fachverfahren forumSTAR. Sie ist jedoch dringend erforderlich, um die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Fachverfahren der Justiz den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend zu verteilen. Ohne diese Verordnung bleibt die datenschutzrechtliche Verantwortung vollständig bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten. Diese kennen weder die Funktionsweise des Verfahrens in allen Einzelheiten, noch haben sie hinreichenden Einfluss auf Gestaltung und Konfiguration der Verfahren. Ihrer Verantwortung können sie naturgemäß nicht in vollem Umfang nachkommen (zum Ganzen Tätigkeitsbericht ULD Schleswig Holstein, 2017, 4.3.2 Verantwortung für die Datenverarbeitung klarstellen – zentrale Stelle in der Justiz, Seite 37; <https://datenschutzzentrum.de/tb/tb36/uld-36-taetigkeitsbericht-2017.pdf>).